Regierungsbeschluss über Tarife der Quellensteuer für das Jahr 2023

vom 6. Dezember 2022 (Stand 1. Januar 2023)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 107, Art. 108 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 109, 109bis des Steuergesetzes vom 9. April 1998¹ sowie von Art. 55 und Art. 56 der Steuerverordnung vom 20. Oktober 1998²

als Beschluss:3

Ziff. 1

¹ Die Quellensteuer auf Einkünften von natürlichen Personen wird erhoben:

- a) für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben, nach dem Tarifcode A⁴ 2023;
- b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist, nach dem Tarifcode B⁵ 2023;
- c) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind, nach dem Tarifcode C⁶ 2023;
- d) für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 122bis bis 122quater des Steuergesetzes⁷ besteuert werden, nach dem Tarifcode E⁸ 2023;
- e) für Ersatzeinkünfte, die nicht über die Arbeitgeber an die quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlt werden, nach dem Tarifcode G⁹ 2023;

¹ sGS 811.1.

² sGS 811.11.

³ In Vollzug ab 1. Januar 2023.

⁴ In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

⁵ In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

⁶ In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

⁷ sGS 811.1.

⁸ In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

⁹ In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

811.15

- f) für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach dem Tarifcode H¹⁰ 2023;
- g) für Grenzgänger aus Deutschland¹¹, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen, nach dem Tarifcode L¹² 2023;
- h) für Grenzgänger aus Deutschland¹³, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen, nach dem Tarifcode M¹⁴ 2023;
- i) für Grenzgänger aus Deutschland¹⁵, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen, nach dem Tarifcode N¹⁶ 2023;
- j) für Grenzgänger aus Deutschland¹⁷, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen, nach dem Tarifcode P¹⁸ 2023;
- k) für Grenzgänger aus Deutschland 19 , welche die Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen, nach dem Tarifcode Q^{20} 2023.

10 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

12 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

14 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

16 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

18 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

20 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

¹¹ Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), SR 0.672.913.62.

¹³ Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), SR 0.672.913.62.

¹⁵ Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), SR 0.672.913.62.

¹⁷ Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), SR 0.672.913.62.

¹⁹ Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), SR 0.672.913.62.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2022-070	06.12.2022	01.01.2023

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
06.12.2022	01.01.2023	Erlass	Grunderlass	2022-070